

competente Behörde nach reiflicher Ueberlegung, nach Anstellung der nöthigen Erörterungen, nach Feststellung der Verhältnisse ausgesprochen hat? Muß das Volk da nicht glauben, es würde nicht nach den Gesetzen, sondern nach Willkür regiert? Wo bleibt da Achtung vor dem Gesetz und der Behörde? Wie kann dann das Volk sich noch den Behörden mit dem so nöthigen Vertrauen nahen? Diese Betrachtungen bestimmen mich, mit dem Deputationsgutachten und also mit der Beschwerde selbst mich vollständig einverstanden zu erklären.

Abg. Claus: Der Sprecher vor mir hat uns, und ich glaube, mit vollem Rechte daran erinnert, daß es nicht nöthig sein möchte, auf die Beschwerde speciell einzugehen, denn es hat eben sowohl die Deputation aus der Petition selbst umständlich referirt, als auch ihr Gutachten so gründlich motivirt, daß ich ebenfalls abzusehen habe, über den concreten Fall eine Discussion hervorzurufen. Mein geehrter Freund vor mir hat auch im Allgemeinen die großen Nachtheile geschildert, die für die Industrie entstehen müssen, wenn irgend ein gesetzlicher Anhalt in solchen Beziehungen nicht gegeben ist; wenn es scheint, als wäre ein derartiges Concessionsbefugniß von Willkür abhängig, namentlich, wenn zugestanden werden müßte, daß eine Concession beliebig zurückgenommen werden könnte. Keineswegs will ich aber diese Bemerkungen gegen die Gesinnung unserer Verwaltungsbehörden gerichtet haben, werde mir aber erlauben, der Principfrage, die in der Sache liegt, etwas näher zu treten.

Es ist wohl nicht zu verkennen, daß in den frühern Verhältnissen zwischen Stadt und Land der Grund des Concessionsbefugnisses, wie es hier in Frage ist, gesucht werden müsse. Bei der weit vorgeschrittenen Gleichstellung von Stadt und Land im Gewerbsbetrieb überhaupt — Sie haben viele Klagen aus den Städten darüber vernommen — scheint es mir aber, daß der Grund, welcher es erklärlich macht, warum man früher die höhere Behörde mit Ertheilung von Concessionen für Fabriketablissements zu befehlen hatte, nicht mehr vorhanden ist. Es ist ohnehin bei diesen in der Regel von Beeinträchtigung des bevorrechteten oder zünftigen Betriebs nicht die Rede. Dagegen ist begreiflich, daß, wo der letztere in Frage kommt, eine Ausnahme zu machen ist, und daß, wo polizeiliche Rücksichten bei Anlage von Fabriketablissements concurriren, die Ertheilung der Genehmigung zu dem Unternehmen davon bedingt wird. Aber diese letztern polizeilichen Rücksichten sind zu stellen unter das Aufsichtsrecht, welches die Localbehörden in dieser Hinsicht über das Gewerbswesen zu führen haben, und ich kann mir keinen Grund mit Beziehung auf das allgemeine Wohl denken, warum diese Concessionen allgemein von der höhern Behörde auszugehen haben. So viel mir bekannt ist, bedarf es keiner Concession für ein die zünftige Production nicht berührendes Fabrikunternehmen in der Stadt; warum soll dazu in allen Fällen auf dem Lande die höhere Behörde Concession ertheilen müssen? Es ist dagegen allerdings zu berücksichtigen, daß nützlichweise die Cognition der höhern Behörde wegen eines Verhaltens einzutreten hat, namentlich der Ver-

theilung der zu benutzenden Wasserkraft, und ich kann in so weit die Sorgfalt, die gewissenhafte Prüfung, welche die Kreisdirection und das Ministerium des Innern in der vorliegenden streitigen Sache geltend gemacht haben, nicht verkennen, als sachgemäß und heilsam. Daher glaube ich auch nicht, daß künftig, wo Wasserkraft für eine solche Anlage erfordert wird, von der Concession der höhern Behörde werde abgesehen werden können. Auch wenn die unklare Gesetzgebung gelichtet sein wird, dürften noch viele Prozesse aus der Benutzung der Wasserkraft hervorgehen, und wo die der Erfahrung Unkundigen die Veranlassung dazu kaum sich denken mögen, werden tüchtige Sachverständige dann hoffentlich leichter Processen vorbeugen, indem sie die Betheiligten vorbeugend einigen. In dieser Hinsicht würde das Concessionsbefugniß in Händen der höhern Behörde mehr ein Gegenstand des zu erlassenden Gesetzes wegen der fließenden Gewässer sein, als in das Gebiet der Gewerbeordnung gehören. So viel wollte ich mir erlauben, als Material zum Antrage der Deputation hinzuzufügen.

Aber, meine Herren, es ist noch etwas Anderes, was aus der factischen Erzählung der Beschwerde hervortritt, und ich kann es nicht mit Stillschweigen übergehen. Es hat die Schneidemühlengewerkschaft zu Hennersdorf im Jahre 1835 den Entschluß gefaßt, die ihr eigenthümliche Wasserkraft in anderer Weise zu benutzen, als früher, und die Sache ist von dem Forum der höhern Administrativbehörde, wie aus dem Berichte S. 93 zu ersehen ist, auch an die betreffende Proceßbehörde gegangen und der Kläger wurde in zweiter und dritter Instanz abgewiesen. Andere Ansichten waren es, wonach administrativ entschieden worden, in deren Folge endlich nach drei langen Jahren, im Jahre 1838, die höchste Administrativbehörde die Concession der Kreisdirection widerrufen hat. Drei Jahre sind vergangen, ehe diese Angelegenheit so weit geschlichtet worden, daß es beim Alten geblieben ist. Es ist bei der Fabrikindustrie nicht, wie in andern Verhältnissen, wo das alte biblische Beispiel gilt, daß auf sieben fette sieben magere Jahre folgen. Bei dem Betriebe der Fabrikindustrie wechseln die Chancen rasch, und der Wechsel greift oft so tief in das Capital, was auf solche Anlagen verwendet worden, ein, daß deren Besitzer sich fragen muß, ob er das Etablissement fortzusetzen im Stande sein werde. Es ist meine alte Klage, — aber die vorliegende Angelegenheit dringt sie mir von neuem ab, und ich muß auf sie zurückkommen, — daß die Rechtspflege in Beziehung auf ihre Basis, das Gesetz, so wie dessen Anwendung beim Verfahren für Gewerbe und Handel betrübend langsam ist, so daß dadurch große Nachtheile erwachsen und eine Reform eine Forderung ist, welche die Kammer nicht oft und laut genug aussprechen kann. Deshalb haben die Vertreter des Handels und Fabrikwesens die ihnen empfohlene Petition eingereicht. Sie ist der Wiederhall der frühern Klagen. Ja es ist beklagenswerth, wenn auf dem Streckbett unserer sächsischen Fristen ein Proceß in die Länge gezogen wird; es ist beklagenswerth, wenn aus der Versumpfung der alten unbrauchbaren